

so tiefe Kluft in ihren religiös-kirchlichen Anschauungen, daß sie derartige Scheidung bestimmte? Ein so fühlbarer Widerspruch zwischen iroschottischem und angelsächsischem Frömmigkeitsempfinden und Kirchenbegriff? ³¹⁹ Das auf keinen Fall. Bonifatius hat, darin echt ein Kind seiner Zeit und seiner Welt, den „Irrglauben“ nicht weniger verfolgt als sittliches Makeltum ³²⁰; aber sein „Nachruf“ für den Friesenapostel ³²¹ besagt zweifelsfrei, daß er innerlich dem Lehrer nicht entfremdet war. Wenn er trotzdem von ihm endgültig Abschied nahm, müssen auf seiten Wilbrords Gegebenheiten bestanden haben, die der Freund nicht ändern konnte, die er aber auch nicht schülermäßig-gehorsam hinnehmen wollte ³²². Die Betrachtung und Vergleichung der geistigen Welt beider löst uns wohl dieses Rätsel: dem Gruppenführer konnte sich nicht dauernd unterordnen, der den Beruf, Legionen zu befehligen, in seiner Brust trug.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die chinesischen Riten.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Steyl.

Der sogenannte chinesische Ritenstreit, die schlimmste innerkirchliche Heimsuchung der chinesischen Mission, interessiert uns an dieser Stelle nicht als Historiker oder Dogmatiker, sondern einzig als Kanonist. Leider konnte damals der unselige Streit durch gegenseitiges Sichverstehen und die objektive Evidenz der Wahrheit auf dem Wege der Überzeugung nicht geschlichtet werden. Nur durch die Kraft äußerer Autorität und die Schärfe des Gesetzes wurde dem Unfrieden ein Ende gemacht. Zwei

³¹⁹ Über des Heiligen Kampf mit den Schotten Clemens und Samson cf. BE. v. 22. Juni 744; 25. Okt. 745 u. 31. Okt. 745; (745); 5. Jan. 747, 104 f. 108—120. 123 f. 127. 160 f., nr. 57. 59. 60. 62. 77; VB. c. 7 p. 40 f. — BE. v. 1. Mai 748, 177 nr. 80. Ob ihrer ‚Lehre‘, getragen von volkstümlicher Gedankenlosigkeit und blindem Bibelglauben, möchte man sie als ‚Vorläufer‘ neuerer Sektenbildung (‚Ernste Bibelforscher‘ usw.) betrachten. Ähnlich, wie auch Aldeberts ‚Welt‘ (vgl. oben A. 83) auf amerikanischem Boden in Joseph Smith, dem Vater der Mormonen, täuschende Nachahmung erfahren hat.

³²⁰ Vgl. oben A. 188. ³²¹ Vgl. oben A. 26.

³²² Mit vollem Recht rügt Heinrich Boehmer a. a. O. 197 ff. die Begründung der Trennung in VB. c. 5 p. 25 f.: wer wird seine Gewissenspflicht betonen, wenn er damit eben vorhergegangene Pflichtverletzung offen legt? Andererseits schloß die römische Sendung vom Mai 719, wenigstens formalrechtlich genommen, einen Abstecher nach Friesland nicht aus, und schließlich ist B. im Frühjahr 753 rheinabwärts gefahren ohne Zustimmung Roms. Aber auch Boehmers Gedankengang ist nicht jedem Bedenken überhoben, erklärt vor allem nicht den vollen Abbruch der Beziehungen.

- Fragen sollen in dem vorliegenden Aufsatz erörtert werden:
- I. Welche rechtlichen Bestimmungen des Apostolischen Stuhles haben den chinesischen Ritenstreit autoritativ abgeschlossen?
 - II. Wie ist in diesem Punkte das geltende Recht?

I. Die Bestimmungen des Apostolischen Stuhles, die den Ritenstreit abgeschlossen haben.

Die endgültige und abschließende Entscheidung über den Ritenstreit fiel in der Konstitution Benedikts XIV. „Ex quo“ vom 5. Juli 1742¹. Diese Konstitution ist für den Historiker von größter Bedeutung, denn durch sie wurde den Verteidigern der chinesischen Riten endlich jede Hoffnung genommen; dagegen ist sie für den Rechtsdogmatiker insofern nur von sekundärem Werte, als das gesamte System der rechtlichen Bestimmungen gegen die Riten nicht Eigenprodukt Benedikts XIV. ist, sondern von ihm aus der Konstitution Klemens' XI. „Ex illa die“ vom 19. März 1715 herübergenommen wurde. Für die Rechtsentwicklung liegt der Schwerpunkt in der Klementinischen Konstitution; die Benediktinische hat folgendes getan: 1. die Klementinischen Bestimmungen erneuert; 2. sie gegen die Thesen des Apostolischen Visitators Carl Ambrosius Mezzabarba, die verworfen wurden, in Anwendung gebracht; 3. die Eidesformel und die strafrechtlichen Verfügungen in unwesentlichen Punkten erweitert. So wenig aber auch Benedikt XIV. den Inhalt der Gesetze gegen die Riten vermehrt hat, so muß doch die Erörterung derselben auf seine Konstitution zurückgehen, weil sie die *lex posterior* ist.

Die Beschreibung der Rechtslage, wie sie nach der Veröffentlichung der Benediktinischen Konstitution gegeben war, läßt sich in folgende Punkte auseinanderlegen: 1. Verbote, 2. Tolerierte Gebräuche, 3. Vorschriften, 4. Sanktionen.

1. Verbote. Diese umfassen drei Gruppen.

Erste Gruppe. Verboten werden bestimmte Namen zur Bezeichnung Gottes. Tien = Himmel und Xang Ti = höchster Herrscher dürfen als chinesische Übersetzung des christlichen Begriffs „Gott“ nicht verwendet werden, vielmehr wird als einzig richtige Bezeichnung für Gott Tien Chu = Herr des Himmels angegeben.

Zweite Gruppe: Verbotene Ehrenbezeugungen gegen Konfuzius. Es wird nicht allgemein jeder Kufuziuskult unter-

¹ Benedicti Papae XIV bullarium, 3 tom. Romae 1747—53, I S. 188 ff. Auch abgedruckt in Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, 2 tom. Romae 1907, I S. 130 ff.

sagt; auch wird nicht der Satz aufgestellt, daß die chinesischen Christen jenen Kufuziuskult meiden müßten, der diesem Nationalhelden göttliche Ehren erweise. In der Theorie enthält dieser Satz für jeden Christen eine Selbstverständlichkeit, aber in der Praxis wäre dadurch der Ritenstreit nicht beendet worden, denn darin bestand ja gerade der Kampf der Meinungen, daß die einen gewisse Handlungen als Abgötterei bezeichneten, während die anderen ebenso energisch ihnen diesen Charakter abstritten. Klemens XI. nennt darum einzelne festliche Handlungen der Chinesen zu Ehren des Konfuzius, die er den Christen verbietet. Es sind deren drei: a) Die Darbringung von Opfern, die zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche geschieht. b) Die Zeremonien, Riten und Opferhandlungen, die bei Eintritt des Neumondes und Vollmondes jeden Monat im Tempel des Konfuzius wiederholt werden. c) Die Zeremonien, Riten und Opferhandlungen, die von den Mandarinen bei ihrer Amtsübernahme und von den Literaten bei Gelegenheit ihrer Promotion vollzogen werden.

Dritte Gruppe: Verbotener Ahnenkult. Methodisch wird bei den Verboten betreffend Ahnenkult ebenso verfahren, wie in der zweiten Gruppe. Ein Dreifaches wird den Christen untersagt: a) Es ist ihnen nicht gestattet, sich in den Tempeln und Häusern, die nach chinesischer Sitte den Ahnen geweiht sind, an den Opferhandlungen oder sonstigen Zeremonien zu beteiligen. b) Dieselben Opferhandlungen und Zeremonien dürfen auch außerhalb der Tempel z. B. vor den häuslichen Ahnentafeln oder am Grabe nicht vorgenommen werden. c) Verboten ist das Aufstellen von Ahnentafeln nach heidnisch-chinesischer Art d. h. so, daß durch die Inschrift, sei es ausdrücklich oder bloß andeutungsweise, bezeichnet wird, diese Tafeln seien der Thron oder Sitz des Verstorbenen.

2. Tolerierte Gebräuche. Nur bei der dritten Gruppe werden von Klemens XI. einige Gewohnheiten und Gebräuche erwähnt, die von den Missionaren geduldet werden können. Diese Duldung ist, wie die Verurteilung der Thesen Mezzabarbas durch Benedikt XIV. zeigt, rein passiver Art, ein Minimum des Zugeständnisses, ohne jede positive Guttheißung. Außerdem ist sie mannigfaltig verklausuliert. Drei Gebräuche werden toleriert: a) Die bloß materielle Gegenwart der Christen, wenn die Heiden den Ahnen bzw. Verstorbenen die gebräuchlichen Ehren bezeigen, falls die Christen ohne Feindschaft zu erregen nicht fernbleiben können, und, wenn dies leicht möglich ist, unter Beteuerung ihres christlichen Glaubens. b) Die Ahnentafeln können toleriert werden unter folgenden Bedingungen: sie dürfen nur den Namen des Ver-

storbenen tragen; sie dürfen in den Augen der Heiden nicht den Anschein erwecken, als ob die Christen in diesem Punkte mit ihnen übereinstimmten; endlich müssen sie an der Seite die christliche Glaubenskundgebung über die Verstorbenen und ihre Verehrung enthalten. c) Wenn es außer den oben verbotenen Akten des Ahnenkultes noch andere Handlungen zu Ehren der Verstorbenen gibt, die frei von jedem Aberglauben rein zivilen Charakters sind, so können sie geduldet werden. Die Entscheidung, welche Akte dies sind und unter welchen Vorsichtsmaßregeln sie geduldet werden dürfen, liegt nicht bei den Missionaren, sondern bei den Bischöfen bzw. Apostolischen Vikaren. Diese aber haben nachdrücklichst dahin zu streben, daß allmählich bei den Christen alle Gebräuche der Heiden betreffend die Verstorbenen beseitigt und nur die christlichen Riten angewandt werden.

Über diese äußerst vorsichtig und zurückhaltend behandelten Zugeständnisse Klemens' XI. waren die schon erwähnten Thesen Mezzabarbas sowohl in der Form als auch dem Inhalte nach um ein bedeutendes Stück hinausgegangen. Benedikt XIV. griff auf die Klementinische Strenge zurück und verurteilte in Bausch und Bogen die Thesen Mezzabarbas. Es sind folgende acht: „1. Es wird den chinesischen Christen erlaubt, in ihren Wohnhäusern Ahnentafeln aufzustellen, die nur den Namen des Verstorbenen und an der Seite die entsprechende Erklärung tragen; zu vermeiden ist jeder Aberglaube bei ihrer Herrichtung und jedes Ärgernis. 2. Es werden alle Zeremonien der Chinesen betreffend die Verstorbenen erlaubt, die nicht abergläubisch oder verdächtig, sondern ziviler Natur sind. 3. Der zivile Konfuziuskultus wird erlaubt; ebenfalls werden erlaubt seine Tafeln, die von abergläubischen Inschriften gereinigt und mit der entsprechenden Erklärung versehen sind; ferner wird erlaubt, vor seiner Tafel Kerzen anzuzünden, Räucherwerk zu verbrennen und Nahrungsmittel aufzustellen. 4. Es wird erlaubt, bei Gelegenheit von Begräbnissen Kerzen und Räucherwerk zu opfern unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung. 5. Die Ehrenbezeugungen in Form von Kniebeugung und Sich-Niederwerfen vor der aufgestellten Ahnentafel, sowie vor der Bahre und dem Verstorbenen werden erlaubt. 6. Es wird erlaubt, ein Festmahl vor oder bei der Bahre, wo die Ahnentafel aufgestellt ist, zu feiern, mit der entsprechenden Erklärung und mit Unterlassung abergläubischer Handlungen, um dadurch ein gewisses Wohlverhalten und die Ehrfurcht vor dem Toten zu bekunden. 7. Es wird erlaubt, zu Neujahr und anderen Zeiten vor der Ahnentafel den sogenannten Ko-tau zu machen. 8. Es wird erlaubt, vor den verbesserten Ahnentafeln Kerzen anzuzünden und

Räucherwerk zu verbrennen mit der entsprechenden Vorsicht; dasselbe wird erlaubt vor dem Grabhügel, wo auch Nahrungsmittel aufgestellt werden können, wie oben gesagt wurde, unter Beobachtung der Vorsichtsmaßregel, wie ebenfalls oben bemerkt worden ist.“

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Apostolische Stuhl entschlossen war, den Ritenstreit im Sinne der Klementinischen Bestimmungen zu beenden, die Thesen Mezzabarbas verworfen werden mußten. Diese widersprachen nicht nur in einzelnen Punkten den Anordnungen Klemens' XI., sondern sie hätten auch durch ihre unglückliche Formulierung den ganzen Streit neu aufleben lassen. Wenn z. B. im dritten Punkte gesagt wird, daß der zivile Kufuziuskult erlaubt sei, so wurden dadurch die Parteien wieder angeregt darüber zu streiten, welcher Kult denn zivil sei. Dieses praktische Moment ist wohl zu beachten, wenn man die Verurteilung des genannten und anderer Punkte in den Thesen Mezzabarbas richtig verstehen will. Sicherlich wollte Benedikt XIV. den wirklich oder objektiv nur zivilen Kufuziuskult nicht verbieten (ein solches Verbot wäre für die kirchliche Gesetzgebung eine juristische Unmöglichkeit gewesen), aber in dem damaligen Wirbel widerstreitender Meinungen ein solche These aufzustellen, hätte bedeutet, erneut Öl in das verlöschende Feuer gießen. Wenn aber heute in den Schulen Chinas gewisse Ehrenbezeugungen gegen Konfuzius im Gebrauch sind, die weder in sich noch auch nach der allgemein bekannten Auffassung der Chinesen religiöser Natur sind, sondern zweifellos als rein zivile Akte geübt werden, so ist die Teilnahme der christlichen Schüler an diesen Zeremonien nicht gegen die Klementinischen bzw. Benediktinischen Verbote.

3. Vorschriften. In erster Linie wird den Missionaren die Ablegung eines Eides auferlegt. Die einzelnen Elemente dieser Vorschrift sind genauer zu erörtern. a) Alle kirchlichen Personen des Welt- und Ordensklerus, die an der Missionstätigkeit irgendwie teilnehmen, müssen den Eid leisten. Ob auch die eingeborenen Priester zum Eide gehalten waren, konnte nach dem Wortlaut der päpstlichen Konstitutionen fraglich erscheinen, wurde aber von der Propagandakongregation bzw. vom S. Officium bejaht². Auch jene Priester, die sich nur vorübergehend in China aufhalten, sind zur Eidesablegung verpflichtet, wenn sie etwa einen Akt der Missionstätigkeit ausüben wollen. Dagegen kann die Vorschrift, so wie sie liegt, nicht auf die chinesischen Katechisten,

² Schreiben des Kardinalpräfekten der Propagandakongregation vom 21. Juni 1895: Acta Sanctae Sedis XXVIII (1895/96) S. 509 f.

auf Laienbrüder und Ordensschwwestern ausgedehnt werden, denn im strengen Sinne sind sie nicht *personae ecclesiasticae* und Missionare, von denen allein die päpstlichen Konstitutionen sprechen. Daß aber an dieser Stelle die engste Interpretation zu wählen ist, stützt sich auf den Grundsatz: *Odia sunt restringenda*.

b) Vor der Eidesleistung darf kein Akt der Missionstätigkeit (*nullum missionarii munus*) ausgeübt werden. Missionstätigkeit wird an dieser Stelle von der päpstlichen Konstitution im weitesten Sinne genommen. Alles, was irgendwie Seelsorge im Dienste der Mission ist, wird untersagt. Ausdrücklich genannt werden Beichthören, Predigen, Sakramentenspendung³. Indem Klemens XI. sagt, daß diese Handlungen in keiner Weise vorher vorgenommen werden könnten, und daß er alle bezüglichen Vollmachten für null und nichtig erkläre, verbietet er, auch nur einen Akt der Seelsorge zu setzen und macht ihn, soweit die Natur desselben es zuläßt, zu einem ungültigen Akt. Nicht ausdrücklich genannt und auch in dem Begriff des apostolischen Amtes (*munus missionarii*) nicht eingeschlossen ist die Zelebration der hl. Messe. Und weil die Austeilung der hl. Kommunion zur vollkommenen Feier der hl. Messe gehört, so hat man angenommen, daß auch diese, aber nur in unmittelbarer Verbindung mit der hl. Messe, ohne die Eidesleistung gegen die verbotenen Riten gestattet sei⁴. Zweifellos ist hiermit die äußerste Grenze dessen erreicht, was mit dem Wortlaut der päpstlichen Bestimmungen noch zu vereinbaren ist. Im übrigen wurde das Verbot der Sakramentenspendung vor der Eidesleistung von der Propagandakongregation derart streng urgiert, daß zwei Missionare, die aus Europa nach China kamen, sobald sie den Fuß auf chinesischen Boden gesetzt hatten⁵, auch gegenseitig sich nicht mehr beichthören konnten, wenn sie nicht unterdessen den erforderlichen Eid abgelegt hatten⁶. Ob es sich in diesem Falle noch um eine comprehensive Interpretation der Konstitution „*Ex quo*“ handelt, oder vielmehr eine extensive Interpretation vorliegt, könnte bezweifelt werden. Denn es ist zu beachten, daß die genannte Konstitution die Sakramentenspendung vor der Eidesleistung nicht schlechthin verbietet, sondern insofern sie ein *munus missionarii* ist, also mit dem Glaubenswerk irgendwie

³ Vgl. hierzu auch S. C. de Prop. Fide, 8. März 1823: *Collectanea* I S. 451 n. 781.

⁴ Vgl. *Monita ad missionarios Nankinenses*, Zikawei 1918, S. 14 n. 25.

⁵ Für die Seereise galten und gelten auch jetzt noch besondere Vergünstigungen.

⁶ *Responsum* S. C. de Prop. Fide vom 6. Aug. 1840: *Collectanea* I S. 507 n. 907.

zusammenhängt; diese Auffassung entspricht auch dem Zwecke der aufgestellten Verbote⁷. Es ist aber schwer einzusehen, was das gegenseitige Beicht hören zweier reisender Missionare mit dem Glaubenswerk oder mit der Absage an die chinesischen Riten zu schaffen hat. Darum wurde eine neuere Verfügung der Propagandakongregation unter Pius X. in diesem Punkte dem Sinne und Zweck der Konstitution „Ex quo“ mehr gerecht. Durch Erlaß vom 4. Februar 1907 erklärte nämlich die Propaganda, daß mehrere Priester, die gemeinsam nach China kämen, bis zum Eintreffen in ihre Mission, ohne die Eidesleistung sich gegenseitig beicht hören könnten und auch — darin liegt eine klare Lockerung der Klementinischen Vorschriften — allen Mitreisenden das Sakrament der Buße zu spenden berechtigt seien, sofern sie im übrigen Beichtvollmacht hätten⁸. Wenn also z. B. eine Gruppe von Missionaren in Shanghai ankommt, die zu ihrer Mission nach Kansu weiterreist, so kann sie auf dem ganzen Wege bis nach Kansu von dieser Vollmacht Gebrauch machen. Es ist noch die Frage, ob das Eintreffen in die Mission (*usque dum pervenerint ad missionem sibi respective assignatam*), wobei die Vollmacht erlischt, rein geographisch zu nehmen ist d. h. bis die Missionare an der Grenze ihres Missionsbezirks angelangt sind, oder ob das Eintreffen bei ihren Konfratres in der Missionsstation gemeint ist. Dem Zweck der Propaganda-Verfügung entspricht mehr das Letztere und dem Wortlaut ist es nicht entgegen, denn *missio* heißt sowohl Missionsbezirk als auch Missionsstation. Nach den bisher erlassenen Bestimmungen ist es noch immer nicht gestattet, daß zwei Priester, die in China andere Reisen, als die in ihre Mission, unternehmen, ohne die erforderliche Eidesleistung sich gegenseitig oder ihren Mitreisenden die hl. Sakramente spenden, ausgenommen die hl. Kommunion bei der hl. Messe. Die Erlaubnis, die die Propaganda-Verfügung von 1907 mehreren Missionaren (*duo vel plures numero consociati*) in betreff auf das Beicht hören

⁷ Die Unterscheidung zwischen Sakramentenspendung schlechthin und Sakramentenspendung als *munus missionarii* tritt klar zutage in dem Schreiben des S. Officium vom 19. Juli 1889, worin auf die Frage geantwortet wird, ob die Militärkapläne der französischen Soldaten in Tongking den Eid gegen die chinesischen Riten ablegen müßten. Die Antwort lautete: *Non teneri cum munus exercent capellani, teneri cum aliquod munus missionarii obeunt*. *Collectanea II S. 237 n. 1708*. Als der Apostol. Vikar von Ost-Tongking gegen die Entscheidung remonstrierte und die Auffassung vertrat, daß jeder Seelsorger in Tongking den Eid zu leisten verpflichtet sei, erhielt er zur Antwort, daß die Militärkapläne, wenn sie eingeborene Soldaten pastorierten, den Eid ablegen müßten, sonst aber nicht. *Collectanea II S. 508 n. 2289*.

⁸ *Collectanea II S. 509 n. 2294*.

der Mitreisenden erteilt, ist sinngemäß auch auf den Fall anzuwenden, wo bloß ein Missionar mit anderen zusammen reist. Denn wenn mehrere Priester unabhängig voneinander jeder alle übrigen beichthören kann, so muß einer, falls er allein ist, es auch können⁹.

c) Die Konstitution „Ex quo“ schreibt vor, daß die Missionare den Eid in die Hände des Ordinarius loci bzw. seines Delegierten ablegen. Die Religiösen müssen außerdem denselben Eid vor ihrem Ordensobern in China oder dessen Stellvertreter in China leisten. Die Reihenfolge ist ohne Bedeutung. Die erstere Vorschrift ist durch die Erklärungen der Propagandakongregation dahin verdeutlicht worden, daß es genügt, vor irgendeinem Apostolischen Vikar den Eid abzulegen und den übrigen Apostolischen Vikaren, in deren Gebiet ein Missionar tätig sein will, ein Zertifikat des geleisteten Eides vorzulegen¹⁰. Darf etwa ein und derselbe vom Apostolischen Vikar und vom Ordensoberen delegiert werden, so daß die Religiösen den Eid nur einmal ablegen? Die *Monita ad missionarios Nankinenses*¹¹ bejahen diese Frage. Doch ist es m. E. nicht zulässig, denn nach dem klaren Wortlaut der päpstlichen Konstitution müssen der Apostolische Vikar und außerdem der Ordensobere den Eid entgegennehmen; eine Vertretung des einen durch den andern ist also bei den primär Beauftragten nicht statthaft. Da aber niemand mehr delegieren kann, als er selber vermag, so sind der Apostolische Vikar und der Ordensobere nicht befugt, auf dem Wege der Delegation die Sache durch eine Einzelpersonlichkeit erledigen zu lassen. Doch steht nichts im Wege, daß die Religiösen gleichzeitig vor dem Apostolischen Vikar und dem Ordensobern den erforderlichen Eid leisten.

Neben der mündlichen Eidesleistung ist erfordert, daß die Eidesformel eigenhändig unterschrieben werde. Die so unterzeichnete Urkunde muß vom Apostolischen Vikar an die Congregatio S. Officii eingesandt werden; den Ordensobern in der Mission obliegt es, ihre Urkunden dem Generalobern zu übermitteln, der sie an die Congregatio S. Officii weiterzugeben hat.

d) Der Inhalt des Eides umfaßt dreierlei. Die Missionare schwören: erstens daß sie die Konstitution Klemens' XI. „Ex illa die“ annehmen und ausführen wollen; zweitens, daß sie

⁹ Vgl. Arth. Vermeersch, *Periodica* III S. 76 s.

¹⁰ *Instructio S. C. de Prop. Fide* vom 8. März 1823: *Collectanea* I S. 451 n. 781. Eadem S. Congregatio 21. Juni 1895: *Acta S. Sedis* XXVIII (1895/96) S. 509 f. Vgl. auch den Erlaß Pius' IX. vom 31. Juli 1857 für Ost-Hupe bei Carlassare, *Missionarius instructus*, Hongkong 1905, I S. 238.

¹¹ Ausgabe 1918 S. 16 Fußnote.

die chinesischen Christen, die ihrer Obhut anvertraut sind, zur Beobachtung derselben anhalten werden; drittens daß sie die Ausführung der Thesen Mezzabarbas vom 4. November 1741 bei ihren Christen nicht dulden werden. Der Eid bezieht sich also nicht auf die ganze Konstitution Benedikts XIV. oder auf sonstige Erlasse des Apostolischen Stuhles betreffend die chinesischen Riten.

Außer den Vorschriften über den Eid ist noch besonders die Verordnung der Congregatio S. Officii vom 20. November 1704 zu erwähnen¹², wonach die Bücher und sonstigen Schriften über die chinesischen Riten das Imprimatur der Römischen Kurie tragen mußten, sonst waren sie libri prohibiti.

4. Sanktionen. Auf die Verletzung der Konstitution „Ex quo“ standen für die Bischöfe und Apostolischen Vikare die Strafen der Suspension und des Interdiktes, für die übrigen kirchlichen Personen die Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation, die dem Papste reserviert war. Die Religiösen verloren außerdem das aktive und passive Wahlrecht. Wer ohne die Eidesleistung eine missionarische Tätigkeit ausübte, verfiel denselben Strafen. Die in China weilenden Ordensoberen, die es versäumten, von ihren Untergebenen den erfordernten Eid abzunehmen und die unterschriebenen Eidesformularien an die höheren Oberen weiterzusenden, hatten ebendieselben Strafen verwirkt. Jene Religiösen, die sich gegen die Bestimmungen der Konstitution „Ex quo“ vergangen hatten, mußten von den Ordensoberen ohne Verzug aus der Mission entfernt werden. Die Herausgeber von Schriften über die chinesischen Riten ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles verfielen der von selbst eintretenden Exkommunikation; die Religiösen verloren in diesem Falle außerdem das aktive und passive Wahlrecht.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Gesamtheit der Zivil- und Strafbestimmungen betreffend die chinesischen Riten den Charakter außerordentlicher Schärfe an sich trägt. Diese ist nur zum Teil in der Sache selbst begründet; zum anderen Teil ist sie hervorgerufen worden durch den allzu heftigen Streit der Parteien und das fortdauernde Streben der unterlegenen Partei, trotz aller Verordnungen auf irgendeine Weise doch noch zu ihrem vermeintlichen Recht zu gelangen.

II. Geltendes Recht.

Das geltende Recht muß festgestellt werden nach den Bestimmungen des Codex juris canonici. Da Einzelbestimmungen

¹² Enthalten in der Konstitution „Ex quo“.

über die chinesischen Riten in ihm nicht enthalten sind, so kommen für diese Materie nur seine allgemeinen Normen in Betracht. Es sind drei Kanones, die berücksichtigt werden müssen.

1. Can. 6 n. 6. Si qua ex ceteris disciplinariibus legibus, quae usque adhuc vigerunt, nec explicite nec implicite in Codice continentur, ea vim omnem amisisse dicenda est . . . Bezieht sich dieser Kanon auch auf die päpstlichen Gesetze betreffend die chinesischen Riten, so daß die Verbote und Vorschriften, da sie im Codex juris canonici weder direkt noch indirekt erwähnt werden, als aufgehoben zu betrachten sind? Die Frage ist zu verneinen; denn nach den Erklärungen der Römischen Kurie gilt der vorliegende Kanon nur für diejenigen Disziplinalgesetze, die der Zeit und dem Orte nach allgemein waren, nicht aber für jene, die infolge besonderer Zeit- und Ortsumstände aufgestellt wurden¹³.

2. Can. 6, 5°. Quod ad poenas attinet, quarum in Codice nulla fit mentio, spirituales sint vel temporales, medicinales vel, ut vocant, vindicativae, latae vel ferendae sententiae, eae tamquam abrogatae habeantur. Weil der Kodex an dieser Stelle ohne jede Einschränkung von den Strafen spricht, so müssen wir darunter alle Strafen verstehen, die jemals vom Apostolischen Stuhle verhängt worden sind. Da nun die Strafbestimmungen hinsichtlich der chinesischen Riten keine Aufnahme in den Kodex gefunden haben, so sind sie außer Kraft gesetzt. Es ist allerdings zu bemerken, daß die oben genannten von selbst eintretenden Strafen (censurae latae sententiae) bereits durch die Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, wo sie unberücksichtigt geblieben waren, als beseitigt galten. Die Eidesformel erhielt deshalb durch Reskript der Propagandakongregation vom 3. März 1873 hinter den Worten „poenis per praedictas Constitutiones impositis“ den Zusatz „et adhuc vigentibus“¹⁴. Da durch den Codex juris canonici auch die übrigen Strafbestimmungen hinfällig geworden sind, so ist der ganze Satz in der Eidesformel, der sich auf die Strafen bezieht, gegenstandslos geworden.

3. Can. 22. Lex posterior, a competenti auctoritate lata, obrogat priori, si . . . totam de integro ordinet legis prioris materiam . . . Diese Bestimmung findet in unserer Materie Anwendung auf die Vorzensur der Schriften über die chinesischen Riten. Die kirchliche Vorzensur der Bücher ist in ihrer Gesamtheit im 23. Titel des Kodex neu geregelt worden. In der Reihe der

¹³ Ausführlicheres über diesen und die beiden folgenden Punkte bei Grentrup, Jus missionarium, Steyl 1925, I S. 47 ff.

¹⁴ S. C. de Prop. Fide 3. März 1873: Collectanea II S. 70 n. 1395.

Schriften, die der Vorzensur unterliegen, werden jene, die die chinesischen Riten behandeln, nicht eigens erwähnt. Also sind die früheren, b e s o n d e r e n Bestimmungen des Apostolischen Stuhles über diese Schriften nicht mehr in Kraft¹⁵. Ihre Vorzensur regelt sich gegenwärtig nach den a l l g e m e i n e n Vorschriften über diesen Gegenstand.

Zusammenfassend läßt sich das geltende Recht hinsichtlich der sogenannten chinesischen Riten kurz wie folgt umschreiben: Die Verbote und Vorschriften der Konstitutionen „Ex illa die“ und „Ex quo“, wie sie oben dargelegt worden sind, bestehen vollinhaltlich zu Recht. Alle Strafsatzungen und die Ausnahmebestimmungen über die Schriften, in denen die chinesischen Riten behandelt werden, sind nicht mehr in Geltung.

Die Vatikanische Missionsausstellung.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Nach den vielen meist panegyrisch gehaltenen Berichten der Missions- wie Tagespresse über die Weltmissionsschau in Rom darf auch unsere Zeitschrift nicht achtlos an ihr vorbeigehen. Sie muß sie vor allem vom Standpunkt der Mission und Missionswissenschaft aus darstellen und beurteilen. Zu diesem Zwecke bin ich eigens nach der Ewigen Stadt gereist und habe die Ausstellung einem eingehenden Studium unterzogen, dessen Ergebnis um so objektiver, kritischer und unabhängiger sein kann, als ich zu den Vorbereitungen und Vorberatungen, auch den missionswissenschaftlichen, nicht herangezogen worden bin¹.

Die ausgezeichnete Idee einer Missionsausstellung gelegentlich des Jubeljahres 1925 ging auf Anregung eines französischen Benediktinerabts vom Hl. Vater Pius XI. selbst aus². Er wollte

¹⁵ In der Konstitution Leos XIII. über das Bücherverbot und ihre Vorzensur „Officiorum ac munerum“ vom 25. Januar 1897 sind die Partikularbestimmungen für die Mission aufrechterhalten worden. Es heißt dort n. 34: Vicarii et missionarii apostolici decreta sacrae Congregationis propagandae fidei praepositae de libris edendis fideliter servent. Der Codex juris canonici hat diese Bestimmung nicht aufgenommen.

¹ Auf Ursachen und Urheber dieses Ausschlusses möchte ich hier nicht eingehen. Als Hauptquellen oder Literatur seien außer brieflichen Mitteilungen angeführt: Esposizione Missionaria, Bollettino ufficiale N. 1/2, Febr. u. Juni 1924; Rivista Illustrata della Esposizione Missionaria n. 1—8 (beg. 15. Dez. 1924); Piccola Guida della Esposizione Missionaria 1925; P. Laurentius Kilger KM 1924/25 S. 167 ff.; P. Gonsalvus Walter, Seraphisches Weltapostolat S. 5 ff. 54 ff.; Esposiz. Miss. Vatic., I Frati Minori 1925; Analecta O. Pr. 1925 p. 6 ss.; Revue d'histoire des missions I 243 ss. und II 96 ss., dazu viele Artikel in Osservatore Romano, Croix, Reichspost, Köln. Volksztg., Germania, Westf. Merkur, Münst. Anz. usw., besonders von mir in der Germ. v. 25. April und von Prof. Meinertz im Anzeiger v. 16. April (Münster u. die Missionsausst.).

² Näher dargetan von P. Kilger a. a. O. 167. Damit erledigt sich der Streit anderer um den Anteil an der Initiative.